



Das Förderinstrument BMVI der Europäischen Union (Integrated Border Management and Visa Instrument)

1. Rechtsrahmen und Zielsetzung

Mit der VO (EU) Nr. 2021/1060 (sog. „Dachverordnung“) wurden seitens der Europäischen Union die allgemeinen Bestimmungen u. a. für das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich der Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) eingerichtet. Die darin genannten allgemeinen Bestimmungen werden durch die spezifische VO (EU) Nr. 2021/1148 (sog. „BMVI-Verordnung“) ergänzt.

Das BMVI soll zur Erreichung der folgenden zwei spezifischen Ziele beitragen (vgl. Art. 3 Abs. 2 VO/EU 2021/1148):

- a) **Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements an den Außengrenzen** und
- b) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik.

2. Nationale Umsetzung

Die Verantwortung für die nationale Umsetzung des Instruments tragen die Mitgliedstaaten. Die Verwaltung des Instruments erfolgt auf nationaler Ebene durch die **Verwaltungsbehörde BMVI**. Das Bundesministerium des Innern hat das Bundespolizeipräsidium gem. Artikel 71 der VO (EU) Nr. 2021/1060 als zuständige Stelle für die Verwaltung des BMVI bestimmt.

Die Maßnahmen zur Verwirklichung der gesetzten Zielstellungen sind im Rahmen der mehrjährigen Programmplanung ("Nationales Programm“) für den Zeitraum 2021 bis 2027 definiert. Eine finanzielle Unterstützung wird durch die Verwaltungsbehörde in erster Linie auf Grundlage des Nationalen Programms für die spezifischen Ziele gewährt.

Maßnahmen, die durch das BMVI gefördert werden, können eine breite Palette von Initiativen umfassen, so z. B. die **Verbesserung der Grenzkontrollen** im Einklang mit der Europäischen Migrationsagenda und in Übereinstimmung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder den Ausbau der Zusammenarbeit auf EU-Ebene bei Aufgaben, die an den **Schengen-Außengrenzen** durchgeführt werden.

3. Finanzhilfe für den Freistaat Bayern

Im Rahmen einer Finanzhilferahmenvereinbarung zwischen der Verwaltungsbehörde BMVI und dem Freistaat Bayern (Begünstigter), vertreten durch die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei, wurden alle Bedingungen der Finanzhilfen sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten festgelegt. Dem Freistaat Bayern wurde hierin zur Umsetzung der nationalen Durchführungsmaßnahme „Verbesserung der Grenzkontrollen“ Finanzhilfen zur Verfügung gestellt, welche derzeit durch verschiedene Projekte innerhalb der Bayerischen Polizei abgerufen werden.

Eines dieser Projekte befasst sich mit der Verbesserung des Außengrenzschatzes am Flughafen Nürnberg. Der neue Servicepoint am Flughafen Nürnberg ist die erste Maßnahme im Rahmen des „Projekts Flughafen Nürnberg“



Finanziert von
der Europäischen Union

Weitere Infos:

